

Telefon: 233 - 23724
Telefax: 233 - 21559

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
Recht, Verwaltung und Regionales
PLAN HA I/12-R

**Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern
an den bestehenden Hubschraubersonderlande-
platz Oberschleißheim**

**a) Planfeststellungsbeschluss der Regierung von
Oberbayern vom 16.07.2018**

b) Verlegung der Landespolizei Hubschrauberstaffel

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 12.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / B 12548

Anlagen:

1. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
2. Gesamtstädtische Stellungnahme vom 15.02.2018
3. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018
4. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 22.08.2018

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin.....	2
1. Vorgeschichte.....	2
2. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018.....	4
3. Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.2018.....	4
4. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Planfeststellungsbeschluss.....	6
5. Kosten des Gerichtsverfahrens.....	7
6. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039.....	7
II. Antrag der Referentin.....	9
III. Beschluss.....	10

I. Vortrag der Referentin

Zu entscheiden ist über die Erhebung einer Klage gegen den luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern vom 16.07.2018. Zuständig für die Entscheidung ist der Verwaltungs- und Personalausschuss als Ferien Senat gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Nur durch die Behandlung in der heutigen Sitzung ist eine Entscheidung noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist am 23.08.2018 möglich. Die Angelegenheit ist daher unaufschiebbar und eine Behandlung in einer regulären Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung nicht möglich, da in diesem Fall die Klage verfristet und damit unzulässig wäre.

1. Vorgeschichte

Der bereits bestehende Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim, genehmigt und seit 1964 genutzt durch die Fliegerstaffel der Bundespolizei, soll künftig auch der Durchführung von Hubschrauberflügen durch die bayerische Polizei, vornehmlich als Einsatzmittel zur Rettung von Menschenleben und zur Gefahrenabwehr dienen. Daneben soll die Polizeihubschrauberstaffel regelmäßig Verletztentransporte übernehmen, wenn die primär zuständigen Rettungsorganisationen nicht oder nicht rechtzeitig eingesetzt werden können. Auch bei großen Schadensereignissen sollen die Hubschrauber für die Evakuierung und Rettung eingesetzt werden. Derzeit ist die Bereitschaftspolizei Hubschrauberstaffel des Freistaates Bayern am Flughafen München „Franz Josef Strauß“ untergebracht.

Die Regierung von Oberbayern hatte bereits mit Bescheid vom 28.02.2013 eine luftrechtliche Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes durch die Polizeihubschrauberstaffel Bayern in Oberschleißheim erteilt. Der Stadtrat hatte daraufhin in seiner Vollversammlung am 25.03.2013 beschlossen (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 11576), keine Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einzulegen. Der Stadtrat forderte damals in Ziffer 3 des o.g. Beschlusses die Regierung von Oberbayern jedoch nachdrücklich auf, „die Einhaltung der Lärmschutzauflagen konsequent zu überwachen und ggf. von der Möglichkeit der Beauftragung weiterer Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung unverzüglich Gebrauch zu machen.“

Die Gemeinde Oberschleißheim legte gegen die luftrechtliche Genehmigung Rechtsmittel ein. Auf Antrag der Gemeinde Oberschleißheim stellte das Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 07.05.2015 (Az. M 24 K 15.420) fest, dass mit dem genehmigten Vorhaben erst nach Erteilung einer vollziehbaren Genehmigung nach § 8 LuftVG (Planfeststellung) begonnen werden darf. Die erteilte Plangenehmigung wurde für nicht ausreichend erachtet. Nach § 8 Abs. 1. S. 1 LuftVG dürfen bestehende Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG nur geändert werden, wenn der Plan nach § 10 LuftVG vorher festgestellt worden ist.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für

Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1 (nachfolgend: Staatliches Bauamt) beantragte bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – am 18.10.2016 daher im Rahmen der luftrechtlichen Planfeststellung die „Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München nach Oberschleißheim“. Der Antrag und die Beilagen wurden bereits Ende 2016 erstmals ausgelegt. Die Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 19.12.2016 zu diesem Verfahren Stellung genommen (vgl. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.07.2017, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08271). Mit diesem Beschluss wurde das Vorgehen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung beim Planfeststellungsverfahren, insbesondere die Einbringung der Belange des Lärmschutzes für die Münchener Bürgerinnen und Bürger ausgeführt.

Am 14.11.2017 reichte das Staatliche Bauamt bei der Regierung von Oberbayern ergänzende Unterlagen ein. Bei diesen Unterlagen handelte es sich um jeweils eine aktualisierte Fassung des lärmtechnischen Gutachtens und des Umwelt- und Naturschutzgutachtens. Neu an der aktualisierten Fassung des Lärmgutachtens war insbesondere, dass es für die Berechnung der Lärmauswirkungen der Polizeihubschrauberstaffel Bayern die nächstgrößere Hubschrauberklasse und damit beispielsweise das bei anderen Länderpolizeien eingesetzte Hubschraubermodell vom Typ „EC-145“ berücksichtigte. Darüber hinaus wurden Übungs- und Trainingsflüge im lärmtechnischen Gutachten berücksichtigt bzw. aktualisiert. Auch die An- und Abflugrouten im Instrumentenflugbetrieb sowie die Verteilung der einzelnen Starts und Landungen auf die einzelnen Routen wurden angepasst. Aufgrund der Aktualisierung des lärmschutztechnischen Gutachtens mussten in der Folge auch die Zahlen im Umwelt- und Naturschutzgutachten geändert werden.

Im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die geänderten Antragsunterlagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.12.2017 in der Zeit von 20.12.2017 bis 19.01.2018 im Referat für Stadtplanung und Bauordnung öffentlich ausgelegt. Auf der Homepage des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wurde auf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen. Einwendungen aus der Öffentlichkeit gingen bei der Landeshauptstadt München nicht ein.

Nach einer erneuten Beteiligung der betroffenen städtischen Fachdienststellen und Bezirksausschüsse wurde im Hinblick auf die aktualisierten Unterlagen die in Anlage 2 beiliegende gesamtstädtische Stellungnahme erstellt.

Darin wurde die mit der Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel beabsichtigte Verbesserung der Gefahrenabwehr und Nutzung einhergehender Synergieeffekte grundsätzlich begrüßt. Unter Verweis auf Stellungnahmen aus den Jahren 2011 und 2016 wurde jedoch auch dargestellt, dass insbesondere bezüglich möglicher Lärmbelastungen nach wie vor Bedenken gegen die Verlagerung der Polizeihubschrauberstaffel bestünden. Die Lärmbelastungen durch die gesamten Flugbewegungen der Bundespolizeifliegerstaffel und der Polizeihubschrauberstaffel Bayern hätten nach Ansicht der Landeshauptstadt München eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nördliche Hasenberggl. Es wurde daher für unbedingt notwendig erachtet, Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der Schutzansprüche der betroffenen Gebiete zu gewährleisten. Außerdem wurde der Antragsteller gebeten, die Planungsunterlagen zu ergänzen, insbesondere auch zur Frage, ob

eine Abschirmeinrichtung an der südlichen Seite des Landespolizeiareals eine Verbesserung der Lärmbeeinträchtigungen der Bevölkerung im Hasenberg mit sich brächte.

Im Erörterungstermin am 03.05.2018 wurde diese Position bekräftigt und um Auflagen zum Schutz der Bürger vor Beeinträchtigung durch Fluglärm im Münchner Norden gebeten.

2. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018

Am 16.07.2018 erließ die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – den Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim (Anlage 3).

Gegenstand der Planfeststellung ist der Betrieb der Polizeihubschrauberstaffel Bayern nach Sicht- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht sowie die Anlage eines Staffgelgebäudes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage samt der damit verbundenen Änderungen des bestehenden Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim.

In dem Planfeststellungsbeschluss wird dargestellt, dass die dauerhafte Stationierung einer Polizeihubschrauberstaffel dem öffentlichen Polizei- und Sicherheitswesen dient und grundsätzlich im Interesses des öffentlichen Wohls sei. Die Einsätze der Polizeihubschrauberstaffel kämen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugute, insbesondere der Rettung von Leib und Leben von Personen. Zudem werde die Hubschrauberstaffel auch bei der Verbrechensbekämpfung aus der Luft unterstützend tätig, z.B. bei Tätersuchen nach Raubüberfällen. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen.

Allerdings gehen von dem Vorhaben am ausgewählten Standort eine Reihe negativer Auswirkungen für die Bevölkerung im Münchener Norden, insbesondere durch Lärmbeeinträchtigungen aus. So geht das Luftamt Südbayern von jährlich nunmehr insgesamt **6.500 Flugbewegungen**, davon **972 Flugbewegungen bei Nacht** von Bundespolizei und Landespolizei am Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim aus. Die Polizeihubschrauberstaffel Bayern darf zudem künftig am Standort Oberschleißheim jährlich 12 einstündige Hoverflüge zu Übungs- und Trainingszwecken durchführen. Bei diesen Schwebeflügen verbleiben die Hubschrauber an unveränderter Position und unveränderter Höhe in der Luft, wodurch eine dauerhafte Lärmbelästigung verursacht wird.

3. Stellungnahme zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.07.2018

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme vom 15.02.2018 (vgl. Anlage 2) die Belange des Lärmschutzes bereits umfassend dargelegt. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Lärmbeeinträchtigungen durch die gesamten Flugbewegungen der Bundespolizei-Fliegerstaffel und der Polizeihubschrauberstaffel Bayern eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nördliche Hasenberg haben und es daher unbedingt notwendig ist, Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der Schutzansprüche der betroffenen Gebiete zu gewährleisten.

Diese Anforderungen sind im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht ausreichend berücksichtigt. Hervorzuheben sind dabei folgende Themenkreise:

a) Differenzierte Beurteilung der Schutzbedürftigkeit vorhandener Gebietscharaktere

Obwohl es im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vertretbar und zum Schutz der Bevölkerung geboten wäre, bei der Festsetzung entsprechender Lärmschwellenwerte eine Differenzierung nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten und Außenbereichsgrundstücken vorzunehmen, verzichtet das Luftamt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren darauf. Die Schutzansprüche der im nördlichen HasenbergI vorhandenen Gebietsnutzungen „Reines Wohngebiet“ (Bereich Winterstein/ Fortnerstraße und südlich davon) und der Gebietsnutzung „Gemeinbedarfsfläche Sozialzentrum“ (Alten- und Pflegeheim HasenbergI an der Stösserstraße) sind somit zu gering eingestuft und die erforderlichen Schutzansprüche folglich nicht gewährleistet. Die Zumutbarkeitsschwellen für die betroffenen Gebiete im HasenbergI sind aus der Sicht der Landeshauptstadt München entsprechend abzusenken, d.h. für den Tagzeitraum von 60 dB(A) auf 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum von 50 dB(A) auf 45 dB(A).

b) Berücksichtigung von Abschirmeinrichtungen

In der o.g. Stellungnahme des Planungsreferates vom 15.02.2018 wurde bereits gefordert, zu prüfen, ob eine Abschirmeinrichtung an der südlichen Seite des Landespolizeiareals eine Verbesserung der Lärmbelastungen der Bevölkerung im HasenbergI mit sich bringt. Nach Auffassung des Referats für Gesundheit und Umwelt, die durch die Aussagen des Gutachters untermauert wird, ist eine Abschirmeinrichtung bei stationären Quellen sinnvoll. Der Lärm bei den Hubschrauberchecks, den Startvorbereitungen, den Probeläufen und auf dem Weg vom Abstellplatz zur Startfläche kann durch eine Abschirmung wesentlich minimiert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt jedoch die lärmindernde Wirkung dieser Abschirmungen auf dem Schallausbreitungsweg nicht. So wurde nicht geprüft, ob eine Abschirmeinrichtung an der südlichen Seite des Flugplatzareals die Lärmbelastungen der Bevölkerung im HasenbergI minimieren würde. Eine solche Prüfung ist aus Sicht der Landeshauptstadt München jedoch geboten.

c) Unzureichende Datenbasis

Dem Planfeststellungsbeschluss liegt ein überarbeitetes Fluglärmgutachten zugrunde, in dem für die Prognose der Flugverkehrsverteilung Flugbewegungszahlen verwendet wurden, die aus den Landegebühen, die an die Flughafen München GmbH entrichtet wurden, berechnet wurden. Flugbuch- und Flugspurauswertungen an den bisherigen Hubschrauberstandorten sind zur Bestimmung belastbarer Flugverkehrsverteilungen jedoch nicht herangezogen worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die von den Betreibern benannten Daten übernommen und auf eine entsprechende Überprüfung verzichtet. Somit bestehen aus Sicht der Landeshauptstadt München begründete Zweifel an der Validität der Flugverkehrsverteilungsprognose.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Grundschule und die Kindertagesstätte in der Thelottstraße 18 und 20 im einem Bereich mit einer Hubschrauber-Lärmbelastung von

über 55 dB(A) liegen. Durch das Vorhaben werden somit die von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Schulbauoffensive als noch zulässig erachteten Lärmpegel für die Spiel- und Pausenhofbereiche überschritten. Gegebenenfalls können hier zusätzliche Kosten für Schallschutzmaßnahmen auf die Landeshauptstadt München zukommen.

4. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen den Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben werden. Die Frist beginnt für die Landeshauptstadt München mit der Bekanntgabe durch Zustellung gem. Art. 74 Abs. 4 S. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die Zustellung erfolgte am 23.07.2018. Somit endet die Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 23.08.2018. Zur Erreichung des Klagebegehrens, den Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018 insgesamt aufzuheben, ist eine Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Bayerischen Verwaltungsgericht der statthafte Rechtsbehelf.

Die Gemeinde Oberschleißheim hat dazu am 31.07.2018 beschlossen, Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern bei Bayerischen Verwaltungsgericht zu erheben und zeitgleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO zu stellen. Die Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO, § 10 Abs. 4 S. 1 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass mit den Maßnahmen trotz Klageeinreichung begonnen werden könnte, was aber nicht unbedingt zu erwarten sein dürfte. Durch den Antrag der Gemeinde Oberschleißheim soll mithin die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses verhindert werden. Das Verwaltungsgericht München prüft im Rahmen einer summarischen Prüfung in einem Eilverfahren die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Hiergegen kann eine Beschwerde gem. § 146 Abs. 1 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden. Mit einer vorläufigen Entscheidung ist somit möglicherweise noch im Jahr 2018 zu rechnen.

Eine eigene Anfechtungsklage der Landeshauptstadt München gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel nach Oberschleißheim ist zulässig, wenn die Landeshauptstadt München geltend machen kann, durch die Planfeststellung in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die geltend gemachte Rechtsverletzung muss aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich sein. Das ist hier der Fall.

Zur Wahrung der Möglichkeit, Rechtsverletzungen im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Planfeststellungsverfahrens durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend zu machen, erscheint es geboten, fristwährend Klage einzulegen, da nur auf diese Weise die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit besteht.

Weiter erscheint es geboten die Herstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Bei einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsgerichts würde der Beginn von Bauarbeiten bzw. der Betrieb der Hubschrauberstaffel (vorläufig) verhindert werden.

In dem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt München zur Erreichung des bestmöglichen Schutzes der vom Hubschraubersonderlan-

deplatz Oberschleißheim tangierten Bevölkerung im Münchener Norden im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg im Planfeststellungsverfahren umfangreiche Stellungnahmen abgegeben hat, in denen u. a. auf die Lärmbeeinträchtigungen durch die gesamten Flugbewegungen der Bundespolizei-Fliegerstaffel und der Polizeihubschrauberstaffel Bayern und deren nachteiligen Auswirkungen, gerade auf bestimmte Wohnquartiere im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg hingewiesen wurde.

Nach der fristwährenden Einlegung der Anfechtungsklage und des Antrags auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung werden in der nachfolgenden Klagebegründung die möglichen eigenen Rechtsverletzungen der Stadt hinsichtlich ihrer Planungshoheit bzw. eine Beeinträchtigung ihrer kommunalen Einrichtungen und ihres gemeindlichen Eigentums geltend gemacht werden. Kommunen sind im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes allerdings nicht befugt, Belange ihrer Bürgerinnen und Bürger, wie Lärmschutzinteressen geltend zu machen. Das Klagerecht steht ihnen nicht als Sachwalter von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls, sondern nur im Hinblick auf ihre eigenen Rechte und schutzwürdigen Belange zu.

Im weiteren Verlauf des Klageverfahrens wird zudem abzuwarten sein, wie das Verwaltungsgericht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes entscheiden wird.

5. Kosten des Gerichtsverfahrens

Gemäß Nr. 34.4 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit beträgt der Streitwert bei Klagen einer in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffenen Gemeinde im Planfeststellungsrecht 60.000 €.

Das für die Höhe der Gebühren in Zivilprozessen maßgebliche Gerichtskostengesetz (GKG) ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 GKG für Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der VwGO anwendbar. Die Gebühren belaufen sich für den ersten Rechtszug vor dem Verwaltungsgericht auf den dreifachen Satz (Nr. 5110 Kostenverzeichnis) der einfachen Gebühr i.H.v. 666 € (Anlage 2 GKG zu § 34 Abs. 1 S. 3), insgesamt somit auf 1.998,00 €. Bei einem Antrag der Herstellung der aufschiebenden Wirkung ist von Kosten in Höhe von 999 € (1,5-fache Verfahrensgebühr, Nr. 5210 Kostenverzeichnis) auszugehen.

Hinzu kommt das Risiko etwaiger Anwaltskosten des Freistaates Bayern im Falle einer erfolglosen Klage.

6. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.06.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / 02039 (Anlage 4) beschlossen. Darin wird beantragt, die Landeshauptstadt München solle die Verlegung der Hubschrauberstaffel der Landespolizei auf den Sonderlandeplatz Oberschleißheim ablehnen und sich für ein neues Standortauswahlverfahren einsetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039 wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt München ist im Planfeststellungsverfahren wiederholt für die Einhaltung der Schutzansprüche der betroffenen Gebiete im Münchner Norden eingetreten und hat versucht, gerade auch für die Bevölkerung im Hasenberggl einen besseren Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen zu erreichen. Aus den oben unter Ziffer 3 aufgeführten Gründen wird sich die Landeshauptstadt München gegen die Verlegung der Hubschrauberstaffel nach Oberschleißheim wehren und gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern eine Anfechtungsklage einlegen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.
Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat Abdruck erhalten.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 11 - Milbertshofen-Am Hart, 12 - Schwabing-Freimann und 24 - Feldmoching-Hasenberggl waren gemäß § 13 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung anzuhören. Da aufgrund des drohenden Ablaufs der Klagefrist ein unaufschiebbarer Fall vorlag, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksausschuss-Satzung die Bezirksausschussvorsitzenden gehört. Stellungnahmen werden ggf. in der Sitzung bekanntgegeben. Auf die Möglichkeit der Beantragung eines Rederechts im Stadtrat wurde hingewiesen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart, 12 - Schwabing-Freimann und 24 - Feldmoching-Hasenberggl haben Abdrucke der Vorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist der Planfeststellungsbeschluss noch nicht bekannt war und die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Stadtratsentscheidung herbeiführen zu können.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zum Planfeststellungsverfahren sowie zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018 und dem vorgesehenen weiteren Vorgehen wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt fristwährend, eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 16.07.2018 zu erheben sowie einen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, dem Stadtrat erneut zu berichten, sobald wichtige neue Erkenntnisse aus den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02039 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (3x)
3. An den Bezirksausschuss 11
4. An den Bezirksausschuss 12
5. An den Bezirksausschuss 24
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Referat für Bildung und Sport
8. An das Kommunalreferat
9. An das Kreisverwaltungsreferat
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/4, I/11, I/12, I/01 BVK
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III, III/03
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV, IV West, IV/UNB
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/11-3
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3